

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von  
1891

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

#### Kirchliches Gesetz.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in  
Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz, die Gehaltsordnung und das Etatgesetz vom 24. Juli 1888 nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Der evangelische Oberkirchenrat übt die in dem staatlichen Beamtensrecht der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus.

2. Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind für die Beamten des evangelischen Oberkirchenrats in der kirchlichen Regiekasse, für die Beamten der evangelischen Kirchenbau-Inspektionen in der kirchlichen Baukasse zu vollziehen.

Die Rechte und Pflichten der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gegenüber der Geistlichen Witwenkasse werden durch die kirchliche Regiekasse übernommen.

3. Als kirchlicher Disciplinarhof wirkt der evangelische Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des General-synodalausschusses.

4. Der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten richtet sich nach der Anlage.

#### Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Januar 1890 rückwirkend in Kraft.

Gegeben zc.

**Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Kirchenrat**

D. 3.	Beamte.	Entsprechende Abteilung (Dienstklasse)		Fester Gehalt	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Frift für die		Ge-trag-der
		des staatlichen Gehaltstarifs	des kirchlichen Wohnungsgeldtarifs				Anfangs-zulage		
						M.	M.	M.	Jahr
<b>I. Die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat.</b>									
1.	Präsident. . . .	A. 1.	I.	12 000	—	—	—	—	—
		(Stimm-führendes Mitglied des Staats-ministeriums).							
2.	Vorsitzender Rat .	B. 1.	II.	7 500	—	—	—	—	—
3.	Kollegialmitglieder	B. 3.	II.	—	—	6 800	—	—	—
4.	Sekretär (Geh.-Kl. I)	D. 2.	III.	—	2 000	4 300	2	500	
5.	Registrator, bezw. Expeditor . . .	F. 4.	IV.	—	2 000	3 600	2	300	
6.	Kanzleiasistent . .	J. 5.	VI.	—	1 400	2 100	2	150	
7.	Kanzleidiener . .	K. 10.	VI.	—	1 000	1 450	2	150	
<b>II. Die Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.</b>									
1.	Vorstände der Kirchenbauinspektionen	D. 1.	III.	—	2 000	5 000	2	500	
2.	Technische Assistenten	H. 6.	V.	—	1 500	2 500	2	200	

## Anlage zum Gesetzesentwurf.

## gelischen Oberkirchenrat und das Beamtenpersonal bei den Bauinspektionen.

10.		11.		12.	
Frift für die	Betrag der	B e m e r k u n g e n .			
ordentlichen Zulage					
Jahre	Mark				
—	—	Beförderungs- und Alterszulagen werden entsprechend dem staatlichen Gehaltstarif gereicht.			
2	600	Der Prälat bezieht neben seinem Gehalt als Kollegialmitglied für die Bekleidung der Prälatur einen bei der Bildung seines Einkommensanfehlags mitzubeträchtigenden festen Zufuß zu feinem Gehalt aus der Staatsklaffe in der Höhe von 1000 fl. = 1714 M.			
3	500				
3	350				
3	150	a. Daneben Naturallieferung freier Dienftkleidung. b. Dem Kanzleidiener wird ferner der Wertanfchlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet; jedoch foll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1300 M. finen.			
5	150				
3	500	Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Vorstände der Kirchenbauinspektionen eine Dienftzulage von je 300 M.			
3	150				